Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag (Änderung).

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Die Gebührenverordnung über die Vergütung von Stromeinspeisungen aus erneuerbarer Energie von unabhängigen Produzenten ohne Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Energieversorgung oder ohne öffentlichen Versorgungsauftrag wird wie folgt geändert:

## 1. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts / Herkunftsnachweises (HKN)

.....

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	17.00	18.38*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	17.00	18.38*

<sup>\*</sup> sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

.....

## 2. Vergütung für die Einspeisung elektrischer Energie mit Übertragung des ökologischen Mehrwertes / Herkunftsnachweises (HKN)

......

Vergütung für die Einspeisung	Einheit	Exkl. MwSt.	Inkl. MwSt.
Normaltarif (HT) / Einfachtarif (ET)	Rp./kWh	17.00	18.38*
Niedertarif (NT)	Rp./kWh	17.00	18.38*
Vergütung des ökologischen Mehrwertes	Rp./kWh	02.00	02.16*

<sup>\*</sup> sofern der Produzent mehrwertsteuerpflichtig ist.

. . . . . . . . . .

II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13. Juli 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

K. Stucki

M Ross

## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Inkraftsetzung dieser Gebührenverordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekannt gemacht wurde, durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 34 vom 25.08.2023

Ins, 25.08.2023

Der Gemeindeschreiber:

M Boss